

Rechtssache C-215/24 [Fira]ⁱ

Vorabentscheidungsersuchen

Eingangsdatum:

20. März 2024

Vorlegendes Gericht:

Tribunal Judicial da Comarca do Porto – Juízo Local Criminal de Vila Nova de Gaia (Portugal)

Datum der Vorlageentscheidung:

19. März 2024

Ankläger:

Ministério Público

Verurteilter:

YX

Tribunal Judicial da Comarca do Porto (Bezirksgericht Porto)

Juízo Local Criminal de Vila Nova de Gaia (Lokale Abteilung für Strafsachen von Vila Nova de Gaia) – Juiz 2 (Dezernat 2)

Ordentliches Verfahren (Einzelrichterbesetzung)

- 1 Das Bezirksgericht Porto – Lokale Abteilung für Strafsachen von Vila Nova de Gaia – Dezernat 2, beschließt die Vorlage des vorliegenden Vorabentscheidungsersuchens im Rahmen des vom Ministério Público (Staatsanwaltschaft, Portugal) eingeleiteten Strafverfahrens Nr. 4860/13.7TB VNG, in dem YX ... [nicht übersetzt] verurteilt wurde.

ⁱ Die vorliegende Rechtssache ist mit einem fiktiven Namen bezeichnet, der nicht dem echten Namen eines Verfahrensbeteiligten entspricht.

I. Einleitende Ausführungen:

- 2 Im vorliegenden ordentlichen Verfahren (in Einzelrichterbesetzung) wurde YX am 9. Oktober 2018 aufgrund der von ihm begangenen Straftat der Steuerhinterziehung, die zum Zeitpunkt der Begehung der Tat in Art. 23 Abs. 1 und 4 des Decreto-Lei n.º 20-A/90, de 15. Januar 1990 (gesetzesvertretende Verordnung Nr. 20-A/90 vom 15. Januar 1990) geregelt und nach dieser Vorschrift strafbar war, zu einer Freiheitsstrafe von sechs Monaten verurteilt, die durch eine Geldstrafe von 180 Tagessätzen ersetzt wurde. Nach innerstaatlichem Recht ist bei der Verhängung einer Freiheitsstrafe, die – abstrakt – ersetzt werden kann, wenn die formalen Voraussetzungen dafür erfüllt sind, eine Abwägung vorzunehmen, bei der geprüft wird, ob eine Ersatzstrafe zu verhängen ist. Innerhalb der Ersatzstrafen gibt es die Ersatzgeldstrafe nach Art. 45 des Código Penal (Strafgesetzbuch), der Folgendes bestimmt: „(1) *Eine Freiheitsstrafe von nicht mehr als einem Jahr wird durch eine Geldstrafe oder eine andere zulässige Strafe, die keine Freiheitsstrafe ist, ersetzt, es sei denn, der Vollzug der Freiheitsstrafe ist zur Verhinderung zukünftiger Straftaten erforderlich*“.
- 3 Infolge der Nichtzahlung der Geldstrafe wurde gemäß Art. 45 Abs. 2 des Strafgesetzbuchs die Verbüßung der primär verhängten Freiheitsstrafe von sechs Monaten angeordnet; in dieser Bestimmung heißt es: „*Wird die Geldstrafe nicht gezahlt, so hat der Verurteilte die im Urteil verhängte Freiheitsstrafe zu verbüßen. Art. 49 Abs. 3 gilt entsprechend*“.
- 4 Art. 49 Abs. 3 des Strafgesetzbuchs sieht vor: „*Weist der Verurteilte nach, dass er den Grund für die Nichtzahlung der Geldstrafe nicht zu vertreten hat, kann die Vollstreckung der Ersatzfreiheitsstrafe für einen Zeitraum von einem bis zu drei Jahren zur Bewährung ausgesetzt werden, sofern die Aussetzung zur Bewährung von der Erfüllung von Auflagen oder Weisungen nichtwirtschaftlicher oder finanzieller Art abhängig gemacht wird. Werden die Auflagen oder Weisungen nicht erfüllt, wird die Ersatzfreiheitsstrafe vollstreckt; werden sie erfüllt, wird die Strafe erlassen*“.
- 5 Da der Verurteilte YX nicht nachwies, dass er die Nichtzahlung der Geldstrafe nicht zu vertreten hatte, hob das Gericht die Ersatzstrafe auf und ordnete die Verbüßung der Freiheitsstrafe an, wobei die entsprechenden Vorführungsbefehle erlassen wurden.
- 6 Der Vorführungsbefehl konnte jedoch nicht durchgesetzt werden, da sich YX ins Ausland begeben hatte, weshalb er im Hinblick auf die verhängte Strafe für flüchtig erklärt wurde.
- 7 Die Ermittlungen zu seinem Aufenthaltsort ergaben, dass er seinen Wohnsitz in Spanien hatte.
- 8 Am 2. Februar 2022 wurde sodann gegen YX ein Europäischer Haftbefehl erlassen, um seine Übergabe zur Vollstreckung der gegen ihn verhängten sechsmonatigen Freiheitsstrafe zu erreichen.

- 9 Im Rahmen der Vollstreckung dieses Haftbefehls verweigerten die spanischen Justizbehörden in Anbetracht des rechtmäßigen Wohnsitzes des Verurteilten in Spanien und seines Wunsches, seine Strafe in Spanien zu verbüßen, die Übergabe zwecks Vollstreckung des Europäischen Haftbefehls, wobei sie sich verpflichteten, die verhängte (portugiesische) Strafe in Spanien anzuerkennen und zu vollstrecken.
- 10 In diesem Sinne wurde Art. 4 des Rahmenbeschlusses 2008/909/JI eingehalten, und die spanischen Behörden gaben eine Erklärung ab, in der sie angaben, das vom portugiesischen Gericht erlassene Urteil anzuerkennen, um die Straflosigkeit des Verurteilten zu verhindern.
- 11 Der Juzgado Central de lo Penal n.º 1 de Madrid (Zentrales Strafgericht Nr. 1 Madrid, Spanien) setzte jedoch am 11. Oktober 2023 in Anwendung von Art. 80 des spanischen Strafgesetzbuchs, wonach das Gericht in Strafverfahren nach dieser Rechtsordnung eine Freiheitsstrafe von weniger als zwei Jahren für einen Zeitraum von zwei bis zu fünf Jahren zur Bewährung aussetzen kann, die Vollstreckung der gegen die betroffene Person wegen der Begehung der genannten Straftat verhängten sechsmonatigen Freiheitsstrafe für einen Zeitraum von zwei Jahren aus.
- 12 Die Staatsanwaltschaft, die mit der Entscheidung des spanischen Gerichts nicht einverstanden war, befürwortete ein Vorabentscheidungsersuchen an den Gerichtshof der Europäischen Union, dem **folgende Begründung** zugrunde liegt:

II. Begründung:

- 13 Im vorliegenden Fall sind die Rahmenbeschlüsse 2002/584/JI und 2008/909/JI anwendbar.
- 14 Nach ständiger Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union hat ein Rahmenbeschluss, auch wenn er keine unmittelbare Wirkung entfaltet, für die nationalen Behörden einschließlich der nationalen Gerichte zwingenden Charakter; diese sind verpflichtet, ihr nationales Recht europarechtskonform auszulegen. Daher müssen die Gerichte das nationale Recht bei dessen Anwendung anhand der Bestimmungen und des Zwecks des Rahmenbeschlusses auslegen (vgl. Urteile vom 29. Juni 2017, Popławski, C-579/15, EU:C:2017:503, Rn. 31, und vom 8. November 2016, Ognyanov, C-55[4]/14, EU:C:2016:835, Rn. 62 bis 64).
- 15 Außerdem ist bei der Auslegung einer Vorschrift des Unionsrechts nicht nur ihr Wortlaut zu berücksichtigen, sondern auch ihr Zusammenhang und die Ziele, die mit der Regelung, zu der sie gehört, verfolgt werden (Urteil vom 16. Juli 2015, Lanigan, C-237/15 PPU, EU:C:2015:474, Rn. 35).
- 16 Nach Art. 1 Abs. 2 des Rahmenbeschlusses 2002/584 müssen die Mitgliedstaaten jeden Europäischen Haftbefehl nach dem Grundsatz der gegenseitigen

Anerkennung und gemäß den Bestimmungen dieses Rahmenbeschlusses vollstrecken.

- 17 Insoweit sieht Art. 4 Abs. 6 des Rahmenbeschlusses einen Grund vor, aus dem die Vollstreckung des Europäischen Haftbefehls verweigert werden kann. Danach kann die vollstreckende Justizbehörde die Vollstreckung des zur Vollstreckung einer Strafe ausgestellten Europäischen Haftbefehls verweigern, wenn sich die vom Europäischen Haftbefehl betroffene Person „*im Vollstreckungsmitgliedstaat aufhält, dessen Staatsangehöriger ist oder dort ihren Wohnsitz hat*“ und dieser Staat sich verpflichtet, die Strafe nach seinem innerstaatlichen Recht zu vollstrecken.
- 18 Außerdem heißt es in Art. 25 des Rahmenbeschlusses 2008/909, dass dieser Rahmenbeschluss, soweit er mit dem Rahmenbeschluss 2002/584 vereinbar ist, auf die Vollstreckung von Sanktionen in Fällen anzuwenden ist, in denen sich ein Mitgliedstaat gemäß Art. 4 Abs. 6 des letztgenannten Rahmenbeschlusses zur Vollstreckung der Sanktion verpflichtet. Die spanischen [Justizbehörden] haben sich mit dem Wohnsitz der betroffenen Person auf einen Grund berufen, aus dem die Vollstreckung des Europäischen Haftbefehls verweigert werden kann, und sich somit verpflichtet, die Strafe zu vollstrecken.
- 19 Art. 8 des Rahmenbeschlusses 2008/909 stellt einschränkende Anforderungen an die Möglichkeit der Anpassung der im Ausstellungsstaat verhängten Sanktion durch die zuständige Behörde des Vollstreckungsstaats. In Anbetracht von Sinn und Zweck sowie des Inhalts des Rahmenbeschlusses scheinen dies die einzigen Ausnahmen von der Verpflichtung der Vollstreckungsbehörde zu sein, das ihr übermittelte Urteil anzuerkennen und die Sanktion zu vollstrecken, deren Dauer und Art der im Urteil des Ausstellungsstaats festgelegten Dauer und Art entsprechen müssen.
- 20 Nach Ansicht des Gerichts kann der Vollstreckungsstaat die Entscheidung des Gerichts des Ausstellungsstaats nicht rückwirkend ändern, indem er die Entscheidung des verurteilenden Gerichts durch seine eigene Entscheidung ersetzt. Daher kann die für Fragen der Strafvollstreckung zuständige Behörde des Vollstreckungsstaats die Vollstreckung der Strafe nicht zur Bewährung aussetzen, auch wenn diese Möglichkeit bei nationalen Entscheidungen besteht. Eine gegenteilige Entscheidung könnte die mit dem Rahmenbeschluss 2008/909 verfolgten Ziele beeinträchtigen, zu denen der Grundsatz der gegenseitigen Anerkennung gehört, der den Wesensgehalt der justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen in der Europäischen Union ausmacht.
- 21 Denn der Umstand, dass ein nationales Gericht des Vollstreckungsstaats nach Anerkennung des von einem Gericht des Ausstellungsstaats erlassenen Strafurteils eine Aussetzung der ohne Bewährung verhängten Freiheitsstrafe zur Bewährung gewährt – und sei es auch nach den für die Entscheidungen seiner Gerichte geltenden nationalen Bestimmungen –, während die zuständigen Behörden des Ausstellungsstaats diese Strafe auf der Grundlage ihres nationalen Rechts nicht

zur Bewährung ausgesetzt haben, würde das besondere gegenseitige Vertrauen der Mitgliedstaaten in ihre jeweiligen Justizsysteme untergraben.

- 22 Nach Ansicht des Gerichts hat der Gerichtshof der Europäischen Union diese Unmöglichkeit in Rn. 65 seines Urteils vom 11. März 2020, SF (Europäischer Haftbefehl – Garantie der Rücküberstellung in den Vollstreckungsstaat) (C-314/18, EU:C:2020:191), zumindest implizit anerkannt, indem er feststellt, dass Art. 8 des Rahmenbeschlusses 2008/909 strenge Voraussetzungen für die Anpassung der im Ausstellungsmitgliedstaat verhängten Sanktion durch die zuständige Behörde des Vollstreckungsmitgliedstaats vorsieht, „... die die einzigen Ausnahmen von der dieser Behörde gemäß Art. 8 Abs. 1 dieses Rahmenbeschlusses obliegenden grundsätzlichen Verpflichtung darstellen, das ihr übermittelte Urteil anzuerkennen und die Sanktion in Bezug auf Dauer und Art so zu vollstrecken, wie es dem im Ausstellungsstaat ergangenen Urteil entspricht (vgl. in diesem Sinne Urteil vom 8. November 2016, Ognyanov, C-554/14, EU:C:2016:835, Rn. 36)“. Dies wird auch in Rn. 35 des Urteils vom 15. April 2021, AV (Gesamturteil) (C-221/19, EU:C:2021:278), bestätigt.
- 23 Der Gerichtshof hat letztlich in Nr. 2 des Tenors [im Urteil C-314/18] Folgendes festgestellt: „Art. 25 des Rahmenbeschlusses 2008/909 in der durch den Rahmenbeschluss 2009/299 geänderten Fassung ist dahin auszulegen, dass, wenn die Vollstreckung eines für die Zwecke der Strafverfolgung ausgestellten Europäischen Haftbefehls von der in Art. 5 Nr. 3 des Rahmenbeschlusses 2002/584 in der durch den Rahmenbeschluss 2009/299 geänderten Fassung vorgesehenen Bedingung abhängig gemacht wird, der Vollstreckungsmitgliedstaat für die Vollstreckung der gegen den Betroffenen im Ausstellungsstaat verhängten Freiheitsstrafe oder freiheitsentziehenden Maßregel der Sicherung die Dauer dieser Verurteilung nur unter den in Art. 8 Abs. 2 des Rahmenbeschlusses 2008/909 in der durch den Rahmenbeschluss 2009/299 geänderten Fassung vorgesehenen strengen Voraussetzungen anpassen darf“.
- 24 Diese Begründung ist nach Ansicht des Gerichts auch im vorliegenden Fall heranzuziehen.
- 25 Eine Anpassung/Änderung der Strafe durch die zuständige Behörde der spanischen Gerichtsbarkeit, indem diese Strafe außerhalb der in Art. 8 in Verbindung mit Art. 25 des maßgeblichen Rahmenbeschlusses vorgesehenen Fälle zur Bewährung ausgesetzt wird, kann nicht zugelassen werden, da andernfalls der Grundsatz der gegenseitigen Anerkennung verletzt würde.
- 26 Ebenso sieht Art. 17 des Rahmenbeschlusses 2008/909 zwar vor, dass auf die Vollstreckung einer Sanktion das Recht des Vollstreckungsstaats anwendbar ist, doch soll diese Bestimmung nach Ansicht des Gerichts nur Maßnahmen erfassen, mit denen die materielle Vollstreckung einer Freiheitsstrafe gewährleistet werden soll. Art. 17 des Rahmenbeschlusses 2008/909 ist nicht so auszulegen, dass eine Entscheidung über die Aussetzung der Vollstreckung einer Freiheitsstrafe – zu der

die betroffene Person verurteilt worden ist – zur Bewährung in den sachlichen Anwendungsbereich dieser Bestimmung fällt.

- 27 Indem das spanische Gericht von der Möglichkeit Gebrauch gemacht hat, die Vollstreckung des Europäischen Haftbefehls wegen des Wohnsitzes des Verurteilten in Spanien zu verweigern, hat es sich verpflichtet, die fragliche Entscheidung zu vollstrecken, woraufhin ihm das Strafurteil des portugiesischen Gerichts zur Anerkennung und Vollstreckung gemäß dem Rahmenbeschluss 2008/909 übermittelt wurde. Die spanische Justizbehörde kann sich nicht auf ihr innerstaatliches Recht berufen, um die Art der Strafe, zu der die betreffende Person verurteilt wurde, außerhalb der sich aus Art. 8 Abs. 2 und 4, Art. 17 Abs. 2 sowie Art. 19 Abs. 2 des Rahmenbeschlusses 2008/909 ergebenden Bedingungen und Grenzen zu überprüfen oder abzuändern.
- 28 Wie im Urteil des Gerichtshofs der Europäischen Union C-579/15 (Rn. 22) festgestellt wurde, setzt die Entscheidung, einen Europäischen Haftbefehl gemäß Art. 4 Abs. 6 des Rahmenbeschlusses 2002/584 nicht zu vollstrecken, voraus, dass sich der Vollstreckungsmitgliedstaat tatsächlich verpflichtet, die Strafe, zu der die betreffende Person im Ausstellungsstaat verurteilt wurde, zu vollstrecken, da die vollstreckende Justizbehörde vor jeder Vollstreckung eines Europäischen Haftbefehls prüfen muss, ob es überhaupt möglich ist, die Strafe tatsächlich zu vollstrecken. Ist der Vollstreckungsstaat nämlich nicht in der Lage, dies zu gewährleisten, ist er verpflichtet, die Strafflosigkeit der Person zu verhindern, und muss den Europäischen Haftbefehl vollstrecken sowie die betroffene Person an den ausstellenden Mitgliedstaat übergeben.
- 29 Somit hat der spanische Staat mit der Verweigerung der Vollstreckung des Europäischen Haftbefehls seine Bereitschaft mitgeteilt, die Vollstreckung der Strafe in vollem Umfang zu übernehmen, wobei die Änderung der Freiheitsstrafe in eine alternative Maßnahme nicht möglich ist, ohne dass die einschränkenden Voraussetzungen dafür erfüllt sind, da es sich andernfalls um eine Änderung der Entscheidung des Gerichts des Ausstellungsstaats handeln würde, die nach dem Rahmenbeschluss 2008/909 nicht zulässig ist.
- 30 Darüber hinaus vertritt das Gericht die Auffassung, dass die spanische Justizbehörde nach den Bestimmungen der genannten internationalen Rechtsakte den Ausstellungsstaat stets im Voraus von der Möglichkeit der Aussetzung der Freiheitsstrafe zur Bewährung unterrichten sollte, um eine Möglichkeit zur Reaktion gemäß den Art. 12 und 13 des Rahmenbeschlusses zu eröffnen.

*

- 31 Nach alledem handelt es sich im vorliegenden Fall um einen Sachverhalt, bei dem es um die Anwendung von Vorschriften des europäischen Rechts geht. Dies erschwert dem Gericht die Entscheidung über die Fortführung oder Einstellung des Verfahrens. Vor diesem Hintergrund ist eine eingehende Prüfung des Sachverhalts und der einschlägigen Rechtsvorschriften unerlässlich.

- 32 Nach Art. 19 Abs. 3 Buchst. b des Vertrags von Lissabon ist es Aufgabe des Gerichtshofs der Europäischen Union, „... *im Wege der Vorabentscheidung auf Antrag der einzelstaatlichen Gerichte über die Auslegung des Unionsrechts oder über die Gültigkeit der Handlungen der Organe*“ zu entscheiden.
- 33 In Art. 267 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union heißt es weiter: „*Der Gerichtshof der Europäischen Union entscheidet im Wege der Vorabentscheidung ... b) über die Gültigkeit und die Auslegung der Handlungen der Organe, Einrichtungen oder sonstigen Stellen der Union*“. Außerdem heißt es: „*Wird eine derartige Frage einem Gericht eines Mitgliedstaats gestellt und hält dieses Gericht eine Entscheidung darüber zum Erlass seines Urteils für erforderlich, so kann es diese Frage dem Gerichtshof zur Entscheidung vorlegen.*“
- 34 Es handelt sich hier um die Erfüllung von Bedingungen, die im europäischen Recht zur Verwirklichung des Vorrangs dieses Rechts festgelegt sind, und nach Ansicht des Gerichts ist eine Vorabentscheidung erforderlich und entscheidungserheblich.
- 35 Das Gericht sieht sich begründeten Zweifeln hinsichtlich der Auslegung und Anwendung des europäischen Rechts gegenüber, die sich wesentlich auf die abschließende Entscheidung des Falles auswirken, woraus sich die Erforderlichkeit einer Vorlage an den Gerichtshof der Europäischen Union ergibt, um voneinander abweichende Auslegungen des betreffenden Gemeinschaftsrechts zu vermeiden. Darüber hinaus kommt das Gericht nach Konsultation der nationalen Rechtsprechung und der Rechtsprechung des Gerichtshofs zu dem Ergebnis, dass die streitige Frage noch nicht hinreichend eingehend geprüft wurde, um die aufgeworfenen Zweifel auszuräumen, und dass die Schwierigkeiten bei der Auslegung der angeführten Bestimmungen daher fortbestehen.
- 36 Daher ist der Gerichtshof für Vorabentscheidungen über die Auslegung dieses Vertrags zuständig, und jedes Gericht eines Mitgliedstaats kann, wenn es mit einer solchen Frage befasst wird, den Gerichtshof ersuchen, sich dazu zu äußern, wenn es eine Entscheidung über diese Frage für seine Entscheidung für erforderlich hält. Hierbei handelt es sich um den bekannten Mechanismus des Vorabentsuchens des nationalen Gerichts an den Gemeinschaftsrichter, dessen vorrangige und wichtigste Funktion darin besteht, eine Auslegung vorzunehmen und damit eine einheitliche Anwendung des Gemeinschaftsrechts in allen Mitgliedstaaten zu erreichen, damit dieses stets die gleiche Wirksamkeit entfaltet.
- 37 Die Entscheidung, ein Vorabentsuchensersuchen vorzulegen, obliegt allein dem Gericht, das die Möglichkeit hat, dieses von Amts wegen einzureichen. Es ist ebenfalls Sache des Gerichts, die dem Gerichtshof vorzulegenden Fragen zu formulieren.

- 38 Im vorliegenden Fall ist die Unterzeichnerin der Ansicht, dass die Antwort des Gerichtshofs **unabdingbar ist, um über den Fortgang des Verfahrens zu entscheiden.**

III. VORLAGEFRAGEN

Daher **beschließt das Gericht** gemäß Art. 267 Abs. 1 Buchst. b und [Abs. 2] des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, **das Verfahren bis zur Vorabentscheidung durch den Gerichtshof der Europäischen Union über folgende Fragen** auszusetzen:

1. **Kann der Vollstreckungsstaat, nachdem er die Vollstreckung des Europäischen Haftbefehls nach Art. 4 Abs. 6 des Rahmenbeschlusses 2002/584 aufgrund des Wohnsitzes des Verurteilten verweigert und das Urteil anerkannt hat, im bereits laufenden Verfahren zur Vollstreckung des Urteils die vom Ausstellungsstaat in dessen Urteil verhängte Freiheitsstrafe ohne Bewährung aufgrund seiner Zuständigkeit als Vollstreckungsstaat und unter Anwendung seines innerstaatlichen Rechts zur Bewährung aussetzen?**

2. **Kann die rechtskräftige Entscheidung der Justizbehörde des Ausstellungsstaats von der Justizbehörde des Vollstreckungsstaats außerhalb der in Art. 8 und Art. 17 Abs. 1 und 2 des Rahmenbeschlusses 2008/909 vorgesehenen Fälle geändert werden?**

3. **Ist Art. 17 Abs. 1 des Rahmenbeschlusses 2008/909 dahin auszulegen, dass es dem Vollstreckungsstaat erlaubt ist, unter Anwendung der Voraussetzungen seines innerstaatlichen Rechts eine Aussetzung zur Bewährung der ohne Bewährung verhängten Freiheitsstrafe zu gewähren, wenn die zuständigen Behörden des Ausstellungsstaats dies nach dessen Recht nicht getan haben?**

Falls die vorstehenden Fragen bejaht werden:

4. **Müssten die spanischen Justizbehörden (Vollstreckungsstaat) in Anbetracht der Art. 12, 13 und 17 Abs. 3 des Rahmenbeschlusses 2008/909 den Ausstellungsstaat nicht im Voraus über ihre Auffassung zur Möglichkeit der Aussetzung der gegen die betroffene Person verhängten Freiheitsstrafe zur Bewährung unterrichten?**

IV. Zum Eilvorabentscheidungsverfahren:

Art. 107 Abs. 1 der Verfahrensordnung des Gerichtshofs lautet: *„(1) Eine Vorlage zur Vorabentscheidung, die eine oder mehrere Fragen zu den von Titel V des Dritten Teils des AEU-Vertrags erfassten Bereichen aufwirft, kann auf Antrag des vorlegenden Gerichts oder ausnahmsweise von Amts wegen einem Eilverfahren unter Abweichung von den Bestimmungen dieser Verfahrensordnung unterworfen*

werden. 2. Das vorliegende Gericht stellt die rechtlichen und tatsächlichen Umstände dar, aus denen sich die Dringlichkeit ergibt und die die Anwendung dieses abweichenden Verfahrens rechtfertigen, und gibt, soweit möglich, an, welche Antwort es auf die zur Vorabentscheidung vorgelegten Fragen vorschlägt.“

Es besteht kein Zweifel daran, dass der vorliegende Fall unter den Dritten Teil, Titel V des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union fällt, insbesondere was Kapitel 4 („Justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen“) betrifft. Insbesondere der erste Artikel dieses Kapitels – Art. 82 AEUV – schreibt den Grundsatz der gegenseitigen Anerkennung gerichtlicher Urteile und Entscheidungen zwischen den Mitgliedstaaten vor.

Da diese Vorlage im Rahmen der Verweigerung einer Übergabe bei der Vollstreckung eines Europäischen Haftbefehls erfolgt, bei der die spanischen Justizbehörden in Anbetracht des rechtmäßigen Wohnsitzes des Verurteilten in Spanien und seines Wunsches, die Strafe in Spanien zu verbüßen, unter Übernahme der Verpflichtung, die verhängte Strafe anzuerkennen und zu vollstrecken, beschlossen haben, ihr nationales Recht anzuwenden und die verhängte Freiheitsstrafe zur Bewährung aussetzen, ist die Durchführung eines Eilverfahrens erforderlich, da die vorgelegten Fragen für die Beurteilung der Rechtsstellung des Verurteilten im vorliegenden Verfahren entscheidend sind.

Das Gericht schlägt daher vor, **die Vorabentscheidungsfragen wie folgt zu beantworten:**

1. Das Gericht ist der Auffassung, dass der Grundsatz der gegenseitigen Anerkennung besagt, dass eine gerichtliche Entscheidung, die von der Justizbehörde eines Mitgliedstaats nach dessen Recht getroffen wurde, von der Justizbehörde eines anderen Mitgliedstaats unmittelbar vollstreckt werden kann, und zwar mit Wirkungen, die denen einer von einer nationalen Justizbehörde getroffenen Entscheidung zumindest gleichwertig sind. Folglich muss der Vollstreckungsstaat im Falle der Ablehnung des Europäischen Haftbefehls die Vollstreckung der Strafe in derselben Weise übernehmen, wie sie im Ausstellungsstaat erfolgen würde.

2. Das Gericht ist der Auffassung, dass die Frage zu verneinen ist, da in Art. 8 und Art. 17 Abs. 2 des Rahmenbeschlusses 2008/909 die engen Voraussetzungen geregelt sind, unter denen der [Vollstreckungs]staat die Strafe anpassen darf. So *„ist die Möglichkeit einer Anpassung des Urteils – aufgrund des allgemeinen Ziels der gegenseitigen Anerkennung“, „... das letztlich darin besteht, einer rechtskräftigen Entscheidung volle und unmittelbare Wirkung in der gesamten Union zu verleihen, da die Anerkennung der Wirkungen einer ausländischen Entscheidung darin besteht, dass sie auch gegenüber den eigenen Staatsangehörigen gilt – nur unter sehr engen ... und angemessenen Voraussetzungen zulässig, wenn man das gegenseitige Vertrauen in die verschiedenen Rechts- und Justizsysteme berücksichtigt, das auf deren rechtlicher*

und kultureller Nähe und der Tatsache beruht, dass sie alle dem Schutz der Grundrechte unterworfen sind“, vgl. Urteil des Supremo Tribunal de Justiça (Oberster Gerichtshof, Portugal) vom 13. April 2011, Rechtssache Nr. 53/10.3 YREVR.S2 – 3. Senat.

3. Art. 17 des Rahmenbeschlusses 2008/909 ist dahin auszulegen, dass die Änderung einer Freiheitsstrafe ohne Bewährung des Ausstellungsstaats durch eine Ersatzstrafe, insbesondere die Aussetzung der Strafe zur Bewährung auf Grundlage der Voraussetzungen des innerstaatlichen Rechts des Vollstreckungsstaats, nicht zulässig ist, wenn die zuständigen Behörden des Ausstellungsstaats dies nach dessen Recht nicht getan haben.

4. In Bezug auf die letzte Frage schlägt das Gericht, auch wenn es der Ansicht ist, dass die vorstehenden Fragen zu verneinen sind, für den Fall, dass diese nicht verneint werden sollten, vor, diese Frage dahin zu beantworten, dass der Vollstreckungsstaat verpflichtet ist, den Ausstellungsstaat im Voraus über seine Auffassung zur Möglichkeit einer Aussetzung der Freiheitsstrafe – zu der die betroffene Person verurteilt wurde – zur Bewährung zu unterrichten, bevor er sie nach Art. 12 Abs. 1 sowie den Art. 13 und 17 Abs. 3 des Rahmenbeschlusses 2008/909 gemäß seinem innerstaatlichen Recht anpasst, denn der Ausstellungsstaat könnte dann der Anwendung dieser Bestimmungen zustimmen oder die Bescheinigung zurückziehen.

... [nicht übersetzt] [nationales Verfahren und Anlagen]

*

Vila Nova de Gaia,

Richterin auf Probe

Elektronisch datiert und signiert am 19. März 2024